

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Schwaderer GmbH

§ 1 Allgemeines

1. Für alle unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit der Besteller Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, ohne dass es hierzu jeweils eines ausdrücklichen Hinweises bedarf.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, insbesondere Einkaufsbedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Vertragsschluss

1. Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch annehmen, dass dem Kunden innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesendet wird.
2. Die zu dem Angebot des Kunden gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangabe sowie die Angaben in unseren Drucksachen sind für uns nur maßgebend, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet und so von uns akzeptiert sind. Eigenschaftsbeschreibungen, beispielsweise im Rahmen von Vorgesprächen, Prospekten oder Werbungen, stellen ohne unsere ausdrückliche und verbindliche Zusage keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar.
3. Änderungen der technischen Daten und Konstruktionen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten.

§ 3 Preise

1. Unsere Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
2. Unsere Rechnungen sind spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum bzw., sofern der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung unsicher ist, ab Empfang der Gegenleistung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
3. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so hat der Kunde ein Kündigungsrecht. Entsprechendes gilt für Abrufaufträge.
4. Die Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Gegenforderungen zulässig. Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde nur ausüben, wenn diese auf demselben Geschäft beruhen.

§ 4 Lieferzeit, Abnahme, Gefahrübergang

1. Liefertermine sind unverbindlich, wenn wir sie nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bestätigt haben. Lieferfristen beginnen mit Absendung der Auftragsbestätigung. Liefertermine sind eingehalten mit Verlassen des Werkes. Lieferverzögerungen im Falle höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen o.ä., oder unverschuldeter Ereignisse, wie Streik, Aussperrung usw., sowie Lieferverzögerungen unseres eigenen Lieferanten verlängern die vereinbarten Lieferfristen entsprechend. Geraten wir in Lieferverzug so kann uns der Kunde eine jeweils dem Liefergegenstand angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz statt der Leistung ist ausgeschlossen, sofern uns an dem Lieferverzug nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Zur Auslieferung bereit stehende Ware hat der Kunde abzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so sind wir berechtigt, ihm eine Nachfrist von 2 Wochen zu setzen. Nach Fristablauf werden wir nach unserer Wahl von dem Vertrag zurücktreten oder die Erfüllung des Vertrages ablehnen. Im letztgenannten Fall beträgt unser Schadensersatzanspruch pauschal 15 % vom Auftragswert inkl. Mehrwertsteuer, es sei denn, wir weisen einen höheren Schaden, oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nach.
3. Unsere Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Kunden, unabhängig davon, von welchem Ort die Versendung erfolgt und zwar selbst dann, wenn wir ausnahmsweise frachtfrei liefern.
4. Auf ausdrücklichen und schriftlichen Wunsch des Kunden versichern wir die zu versendende Ware auf seine Kosten gegen Transportgefahren aller Art.
5. Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Andere Vereinbarungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Soweit wir nach der Verpackungsverordnung verpflichtet sind, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Kunde die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zum Ausgleich unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
2. Solange sich der Kunde uns gegenüber nicht im Zahlungsverzug befindet, darf er die in unserem Eigentum stehende Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu üblichen Bedingungen veräußern. Zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung tritt der Kunde hiermit seine Ansprüche aus der Weiterveräußerung an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
3. Eine Verarbeitung oder Umbildung von uns gelieferter Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
4. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
5. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

§ 6 Gewährleistung

1. Der Kunde ist verpflichtet, von uns gelieferte Ware unverzüglich, d.h. in der Regel spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Lieferung auf Mängel zu überprüfen. Dieses gilt auch für den Fall, dass eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert wurde. Verspätete Mängelrügen führen regelmäßig zum Gewährleistungsausschluss.
2. Für von uns anerkannte Mängel leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch kostenlose Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung). Schlägen insgesamt 3 Nachbesserungs- bzw. Nachlieferungstermine fehl, so kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten oder die Minderung des Preises verlangen. Die Rügeobliegenheit gemäß Ziffer 1 bleibt für den Fall des Fehlschlagens der Nacherfüllung bestehen.
3. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenen Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Kunden sind ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt auch dann nicht, wenn der Kunde wegen des Fehlens einer von uns gegebenen Garantie für die Beschaffenheit Schadensersatzansprüche geltend macht.
4. Wird eine vertragswesentliche Pflicht von uns fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den voraussehbaren Schaden begrenzt.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware.
6. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Mangel auf eine der folgenden Ursachen beruht: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, vorschriftswidrige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektromechanische und elektrische Einflüsse, Einwirkung Dritter. Gewährleistungsansprüche sind ferner ausgeschlossen, sofern der Besteller Nacharbeiten, Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt, ohne uns zuvor Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben, oder unsere schriftliche Genehmigung eingeholt zu haben.
7. Transport- und Verpackungskosten der reklamierten und der nachgebesserten Ware bzw. Ersatzlieferung gehen zu Lasten des Kunden.

§ 7 Urheberrecht

An den von uns vorgelegten oder dem Kunden überlassenen Mustern, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art auch in elektronischer Form behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne unsere Zustimmung bzw. Erlaubnis des Urhebers nicht vervielfältigt, veröffentlicht, geändert oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden.

§ 8 Allgemeines, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Die vorstehenden Regelungen geben die getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Nebenabreden gibt es nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll das wirtschaftlich Gewollte treten. Beide Parteien verpflichten sich, die insoweit erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
3. Erfüllungsort für alle Vertragspflichten ist Backnang.
4. Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Backnang.
5. Es gilt - soweit zulässig - ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Schwaderer GmbH
Robert-Bosch-Straße 10
71563 Affalterbach
Tel. 07144/89966-0
Fax 07144/89966-25

Affalterbach, den 30.08.2006